

Gemeinde Cham

Kantonsstrasse E

Lärmsanierung Dorfstrasse

Abschnitt Sinslerstrasse – Ortsende (Hagendorn)

Auflageprojekt

Verfügungsentwurf

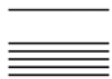
Der Kantonsingenieur:

Plan Nr.: 395 E-06.AP-VE
Datum: 28.10.2019
Rev.
Visum: fp

Auftrag-Nr. 702005.8100
Planformat : A4

Planer: Jauslin Stebler AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug



Entwurf vom 28. Oktober 2019

Kantonsstrasse E, Dorfstrasse, Cham,
Abschnitt Sinslerstrasse – Ortsende (Hagendorn)
Sanierung und Erleichterung im Sinne der Lärmschutzverordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 13 und 14 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29.
Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Für die Kantonsstrasse E, Dorfstrasse, Cham, Abschnitt Sinslerstrasse – Ortsende (Hagendorn), werden folgende Lärmsanierungsmassnahmen festgesetzt:
 - a) es ist beim nächsten Belagsersatz ein lärmindernder Belag SDA 4 einzubauen;
2. Für die folgenden Liegenschaften wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV gewährt:
 - a) Parzelle Nr. 958, Dorfstrasse 17
 - b) Parzelle Nr. 988, Dorfstrasse 18
 - c) Parzelle Nr. 958, Dorfstrasse 19
 - d) Parzelle Nr. 2163, Dorfstrasse 24
 - e) Parzelle Nr. 987, Dorfstrasse 30
 - f) Parzelle Nr. 1006, Dorfstrasse 47
 - g) Parzelle Nr. 2551, Hofmatt 28
 - h) Parzelle Nr. 2425, Flurstrasse 1
 - i) Parzelle Nr. 2432, Flurstrasse 7
3. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

5. Mitteilung an:

- Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben)
- Gemeinderat Cham
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz

Baudirektion

Entwurf vom 28. Oktober 2019

Florian Weber
Regierungsrat

A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Cham
Anlage:	Kantonsstrasse E, Dorfstrasse
Kantonsstrassenabschnitt:	Sinserstrasse – Ortsende (Hagendorn)
Eigentümer der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonsstrasse
Gesuchsteller und Bauherrschaft:	Kanton Zug, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Zug

B. Vorgeschichte

1. Die lärmtechnische Situation auf der Abschnitt Sinserstrasse – Ortsende (Hagendorn) wurde im Jahr 2019 untersucht und in einem Lärmsanierungsprojekt festgehalten. Die lärmtechnische Sanierung der Dorfstrasse soll gemäss dem Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt vom 28. Oktober 2019 erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften zwischen der Sinserstrasse und dem Ortsende (Hagendorn), bei denen die Dorfstrasse eine massgebende Lärmbelastung verursacht.

2. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt den Entwurf der vorliegenden Verfügung auf der Gemeindeverwaltung Cham sowie beim Tiefbauamt des Kantons Zug gemäss § 15 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) vom 29. November 2019 während zwanzig Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein.

C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 13 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).

2. Im Einflussbereich der Dorfstrasse, Cham, sind die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmbelastungskataster bei den exponiertesten Gebäuden überschritten. Der gesamte Abschnitt der Dorfstrasse bis zum Ortsende (Hagendorn) ist im Sinne von Art. 13ff. LSV sanierungspflichtig. Er ist im genehmigten "Lärmsanierungsprogramm Kantonsstrassen" enthalten.

3. Die Verkehrsbelastung ist so hoch, dass bei zahlreichen Liegenschaften die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden. Um nicht in wenigen Jahren erneut sanierungspflichtig zu werden, wird bei der Ermittlung der massgebenden Lärmbelastung die Verkehrszunahme bis zum Jahr 2040 berücksichtigt. Dieser Zeithorizont liegt gegenüber den Vorgaben im kantonalen Leitfaden Lärmschutz auf der sicheren Seite.

Die Lärmbelastung der betroffenen Liegenschaften wurde berechnet. Bei der Emissionsberechnung wurden die Ergebnisse der drei Lärmmessungen berücksichtigt. Die Abweichung der resultierenden Immissionspegel von den Messergebnissen liegt für alle Messpunkte tags und nachts innerhalb der üblichen Ermittlungsunsicherheit von rund ± 1 dB(A). Damit werden das eingesetzte Berechnungsmodell und die zugrunde gelegten Parameter (Geschwindigkeit / Belag / Modellkorrektur) bestätigt.

4. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Die bestehenden Beläge sind erst zwischen 5 und 10 Jahren alt. Das Tiefbauamt sieht auf der Dorfstrasse beim nächsten Belagsersatz den Einbau eines lärmindernden Belags SDA 4 vor. Um die Lärmreduktion in den Randbereichen sicherzustellen, geht die Belagsanierung etwas über den Perimeter der Lärmsanierung hinaus und umfasst eine Streckenlänge von rund 1 150 m.

Die Gebäude mit verbleibender IGW-Überschreitung nach Umsetzung der Belagmassnahme liegen im Innerortsbereich. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Mit der Signalisation und der konsequenten Durchsetzung von Tempo 30 könnte die Lärmbelastung gemäss Modellberechnung mit Sonroad um ca. 2 dB(A) reduziert werden. Diese Massnahme ist wie folgt zu beurteilen:

Zur konsequenten Durchsetzung von Tempo 30 ohne intensive bauliche Massnahmen wären sehr restriktive Geschwindigkeitskontrollen erforderlich. Dabei sind punktuelle Kontrollen (Radarkasten) unzweckmässig, da die Liegenschaften vor und nach dem Kontrollpunkt infolge Brems- und Beschleunigungsvorgängen einer erhöhten Belastung ausgesetzt wären. Eine Kontrolle würde am wirksamsten mittels Fahrzeiterfassung erfolgen. Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf der Dorfstrasse in Cham (Hagendorn) wird als unzweckmässig und unverhältnismässig beurteilt.

Massnahmen im Ausbreitungsbereich werden sowohl durch das kantonale Tiefbauamt als auch durch das Baudepartement der Stadt Cham aus verschiedenen Gründen als unzweckmässig beurteilt. Unter anderem stehen technische Gründe (Platzmangel, Zugänglichkeit) sowie die Verhältnismässigkeit der Massnahmen entgegen.

5. Im Sanierungsperimeter der Dorfstrasse in Cham bleibt der Immissionsgrenzwert bei 9 Gebäuden überschritten. Der Anlageneigentümer stellt deshalb der zuständigen Baudirektion ein Gesuch um Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV. Demnach kann die Baudirektion Sanierungserleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder falls überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstünden (Art. 14 LSV, i.V.m. § 2 Abs. 1 EG USG). Das Gesuch um Sanierungserleichterungen umfasst folgende Liegenschaften:

- a) Parzelle Nr. 958, Dorfstrasse 17
- b) Parzelle Nr. 988, Dorfstrasse 18
- c) Parzelle Nr. 958, Dorfstrasse 19
- d) Parzelle Nr. 2163, Dorfstrasse 24
- e) Parzelle Nr. 987, Dorfstrasse 30

- f) Parzelle Nr. 1006, Dorfstrasse 47
- g) Parzelle Nr. 2551, Hofmatt 28
- h) Parzelle Nr. 2425, Flurstrasse 1
- i) Parzelle Nr. 2432, Flurstrasse 7

6. Liegenschaften, bei denen der Alarmwert trotz Massnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich überschritten oder erreicht ist, müssen gemäss Art. 15 LSV mit Massnahmen am Gebäude gegen Lärm geschützt werden. Im Sanierungsperimeter der Dorfstrasse in Cham ist der Alarmwert von 70 dB(A) bei allen Gebäuden unterschritten (Beurteilungspegel Lr gemäss Anhang 3 LSV, mathematisch gerundet). Es sind keine Schallschutzmassnahmen notwendig.

7. Nachfolgend sind die einzelnen betroffenen Liegenschaften zu beurteilen:

- a) Parzelle Nr. 958, Dorfstrasse 17

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 49 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

- b) Parzelle Nr. 988, Dorfstrasse 18

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 52 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

- c) Parzelle Nr. 958, Dorfstrasse 19

Die Lärmbelastung beträgt tags 62 dB(A) und nachts 50 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

- d) Parzelle Nr. 2163, Dorfstrasse 24

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 49 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

- e) Parzelle Nr. 987, Dorfstrasse 30

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 52 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

- f) Parzelle Nr. 1006, Dorfstrasse 47

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 46 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

- g) Parzelle Nr. 2551, Hofmatt 28

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 48 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

- h) Parzelle Nr. 2425, Flurstrasse 1

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 49 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

- i) Parzelle Nr. 2432, Flurstrasse 7

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 49 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

Für diese Liegenschaften hat das Tiefbauamt Erleichterungen beantragt, welche aufgrund der Ausführungen unter Punkt 4 begründet sind.

Dem Kanton Zug als Eigentümer können deshalb für den Abschnitt Sinslerstrasse - Ortsende (Hagendorn) der Dorfstrasse in Cham Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV gewährt werden.